

Merkblatt zur Umsetzung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) an Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen des Praxissemesters und der Schulpraktischen Studien.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 ist das *Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen* (Infektionsschutzgesetz, IfSG) in Kraft getreten. Im 6. Abschnitt des Gesetzes werden Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen definiert, an die wir uns im Rahmen des Praxissemesters und der Schulpraktischen Studien zu halten haben. Mit Wirkung vom 1. März 2020 ist das Infektionsschutzgesetz um das **Masernschutzgesetz** (s.u.) erweitert worden.

Masernschutzgesetz (mit Wirkung vom 1. März 2020)

Praktikantinnen und Praktikanten müssen vor Antritt ihres Praktikums gegen Masern geimpft oder immun sein – sofern sie nach 1970 geboren sind. Eine Ausnahme oder Befreiungsmöglichkeit aus religiösen Gründen sieht das Gesetz nicht vor. Der Gesetzgeber hat nach den Erfahrungen aus anderen Ländern mit einer Impfpflicht bewusst nur eine Ausnahme für Personen vorgesehen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können. Praktikantinnen und Praktikanten, die nach 1970 geboren sind, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Die Immunität kann durch einen Bluttest (sog. Titerbestimmung) festgestellt werden. Die Kosten für ein ärztliches Attest müssen in der Regel vom Patienten selbst bestritten werden.

Die gesetzlichen Vorgaben orientieren sich an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO). Wenn der Impfstatus unklar ist, sollten die Impfungen nachgeholt werden. Eine Antikörperkontrolle wird von der STIKO nicht empfohlen.

Liegt eine medizinische Kontraindikation vor, muss diese durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Infektionsschutzgesetz

Im Grundsatz gilt: *Liegt eine Infektionskrankheit vor oder besteht der Verdacht auf eine Infektionskrankheit, dürfen Praktikantinnen und Praktikanten ihr Praktikum nicht antreten bzw. nicht fortsetzen.* Dies gilt auch schon für die Vorabhospitalationen im Vorbereitungssemester. Die Praktikantinnen und Praktikanten sind zu höchster Aufmerksamkeit bezüglich einer eventuellen Erkrankung verpflichtet. Sie sind verpflichtet, im Zweifelsfall durch einen Arztbesuch unter Hinweis auf ihre Tätigkeit in der Schule eine Klärung ihres Gesundheitszustandes herbeizuführen und im Falle einer Erkrankung die Schule unverzüglich zu informieren.

Das Gesetz sieht im Einzelnen folgende Regelungen vor:

Merkblatt Infektionskrankheiten

Besuchsverbot

Sie finden im Folgenden eine Liste von **schweren Infektionskrankheiten**, die durch geringe Erregermengen durch Tröpfchen- oder Schmierinfektion übertragen werden und einigen **häufigen Infektionskrankheiten des Kindesalters**, die in Einzelfällen schwere Verläufe nehmen können.

Es besteht ein **Besuchsverbot für den Infizierten in der Schule bzw. der Gemeinschaftseinrichtung**, wenn eine ärztliche Diagnose dieser Krankheiten oder ein Verdacht auf eine dieser Krankheiten vorliegt. Bei einigen Krankheiten gilt dieses Verbot auch dann, wenn ein **Mitbewohner der häuslichen Wohngemeinschaft erkrankt** ist (sie sind in der folgenden Liste mit einem * gekennzeichnet).

1. Cholera*	12. Paratyphus*
2. Diphtherie*	13. Pest*
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)*	14. Poliomyelitis*
4. virusbedingtes hämorrhagisches Fieber*	15. Scabies (Krätze)
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis*	16. Scharlach oder sonstige Streptococcus-pyogenes-Infektionen
6. Impedigo contagiosa (ansteckende Borkeflechte)	17. Shigellose (Ruhr)*
7. Keuchhusten	18. Typhus abdominalis*
8. ansteckungsfähige Lungentuberkulose*	19. Virushepatitis A oder E*
9. Masern**	20. Windpocken
10. Meningokokken-Infektion*	21. COVID-19***
11. Mumps*	

Das Besuchsverbot gilt ebenfalls bei **Kopfläusen**.

Vom Besuchsverbot **bedingt ausgenommen** sind Ausscheider von Vibrio cholerae O 1 und O 139, Corynebacterium diptheriae (Toxon bildend), Salmonella Typhi, Salmonella Paratyphi, Shigella sp. und enterohämorrhagisch E. coli (EHEC) nach Zustimmung des Gesundheitsamtes.

Verdachtsfall

Besteht der **Verdacht auf eine der oben aufgeführten Infektionen** oder wurde eine der oben aufgeführten Infektionen ärztlich diagnostiziert, dürfen die betroffenen Praktikantinnen und Praktikanten **die Schule nicht (mehr) betreten**. Im Verdachtsfalle ist **unverzüglich ein Arzt zu konsultieren!**

Ein Verdacht auf eine der genannten Erkrankungen liegt dann vor, wenn die Betroffenen unter einem oder mehreren der **folgenden Symptome** leiden:

- ▶ Hohes Fieber mit schwerem Krankheitsgefühl, ggf. mit Genickstarre
- ▶ Ungewöhnliche Müdigkeit
- ▶ Brechdurchfall länger als einen Tag
- ▶ Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch
- ▶ Starke Hautausschläge
- ▶ Abnormer Husten
- ▶ Auffällige Schwellungen von Lymphknoten oder Speicheldrüsen
- ▶ Gelbverfärbung der Augäpfel, ggf. der Haut.

Informationspflicht

Bei Vorliegen einer Diagnose der betreffenden Krankheiten ist diese **unverzüglich der Schule und dem Referat Schulpraktische Studien der Universität Kassel mitzuteilen** (referat-sps@uni-kassel.de). Die Informationspflicht besteht auch beim Vorliegen einer dieser Infektionskrankheiten in der häuslichen Wohngemeinschaft.

Merkblatt Infektionskrankheiten

Wiederzulassung

War der Praktikant bzw. die Praktikantin tatsächlich an einer der aufgeführten Infektionskrankheiten erkrankt, ist für eine (Wieder-) Zulassung zum Praxissemester oder Schulpraktischen Studien je nach Krankheit entweder ein Attest erforderlich oder, wenn nach ärztlichem Ermessen keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht, die (mündliche) Erlaubnis durch den behandelnden Arzt. (Hierbei ist vorher mit dem Referat für Schulpraktische Studien der Universität Kassel abzuklären, ob die Regelungen der Praktikumsordnung eine Fortführung des Praktikums überhaupt erlauben oder ob das Praktikum in der folgenden Praktikumszeit absolviert werden muss.)

Wiederzulassung* nach Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts 2001			
Attest erforderlich	Attest nicht erforderlich; Wiederzulassung erfolgt nach		
	Intervall nach Krankheitsbeginn	Intervall nach Beginn einer nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführten Antibiotikabehandlung	Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wiederholter Kopflausbefall ▶ Skabies (Krätze) ▶ Impedigo (ansteckende Borkenflechte) 	Hepatitis A 7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome	Keuchhusten 5 Tage	Akute Gastroenteritis Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Tuberkulose ▶ Diphtherie ▶ COVID-19*** 	Masern 5 Tage nach Auftreten des Ausschlags	Scharlach, Streptokokkenangina 24 Stunden	Meningitis Nach Abklingen der Symptome
<ul style="list-style-type: none"> ▶ EHEC**-Enteritis ▶ Shigellose (Ruhr) ▶ Cholera ▶ Typhus ▶ Paratyphus 	Mumps 9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse	Erstmaliger Kopflausbefall Nach medizinischer Kopfwäsche	
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Polio ▶ Pest ▶ VHF (virusbedingtes hämorrhagisches Fieber) 	Windpocken 7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen	*) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist **) <u>E</u> ntero- <u>H</u> aemorrhagische <u>E</u> scherichia- <u>C</u> oli-Bakterien ***) hier sind auch die aktuellen Regelungen des HKM zu beachten, insbesondere der aktuelle Hygieneplan	

Selbstverständlich gilt auch bei sonstigen Erkrankungen, dass sorgfältig zu überprüfen ist, ob eine Aufnahme bzw. Fortsetzung des Praktikums möglich ist; im Zweifelsfall ist ärztlicher Rat einzuholen.